

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND TOURISMUS
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich –

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Antrag der Abgeordneten Dr. Erik Schweickert, Stephan Brauer u. a. FDP/DVP
- Bürgschaften der L-Bank
- Drucksache 17/965

Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

- 1. wie viele Anträge auf Bürgschaften jeweils im Jahr 2018 und 2019, zwischen März und Dezember 2020 und bisher im Jahr 2021 bei der L-Bank eingegangen und wie viele davon bewilligt worden sind;*
-
- 3. wie hoch das Gesamtvolumen der bewilligten Bürgschaften durch die L-Bank war (bitte differenziert nach den unter Ziffer 1 angegebenen Zeitabschnitten angeben);*

Zu 1 und 3.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der bei der L-Bank eingegangenen und bewilligten Bürgschaftsanträge und das bewilligte Gesamtvolumen in den Jahren 2018 und 2019, zwischen März und Dezember des Jahres 2020 und bisher im Jahr 2021 stellen sich jeweils wie folgt dar:

	2018	2019	ab März 2020	bis Oktober 2021
Anfragen				
Anzahl	21	16	83	13
Volumen in Mio. Euro	60,9	42,0	550,0	82,0
Anträge				
Anzahl	9	9	20	6
Volumen in Mio. Euro	17,2	16,7	129,9	27,1
Bewilligung				
Anzahl	9	9	19	6
Volumen in Mio. Euro	17,2	16,7	125,9	27,1

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) wird im Bürgschaftsprogramm, anders als in anderen Förderprogrammen, nicht erst tätig, wenn eine Hausbank den fertig erstellten Bürgschaftsantrag einreicht. Vielmehr kontaktieren Hausbanken die L-Bank in einem frühen Stadium, wenn die Finanzierungsanfrage bei der Hausbank strukturiert wird. Die Einbindung der L-Bank dient der vorherigen Überprüfung, ob die Verbürgung einer angedachten Finanzierung überhaupt möglich ist bzw. in welchem Umfang diese erfolgen kann. Die Anzahl der Anfragen ist auf dieses Vorgehen zurückzuführen. Die Anträge leiten sich aus den Anfragen ab, die nach ausführlicher Beratung durch die L-Bank tatsächlich von Banken und Unternehmen zur Genehmigung vorgelegt werden sollen und deren Aussicht auf Genehmigung positiv eingeschätzt wird.

Der überwiegende Teil der Anfragen führte jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Antragstellung. So etwa, wenn das Grundgeschäft der Hausbankfinanzierung nicht zustande kam oder der Bedarf für eine Bürgschaft entfiel.

Aufgrund dieses Prozessablaufs sind die sich dann ergebende Anzahl der Anträge und davon abgeleitet die Anzahl der Bewilligungen weitestgehend identisch.

2. wie sich die bewilligten Bürgschaften nach den Größenklassen 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro und mehr als 10 Mio. Euro differenzieren (bitte differenziert nach den unter Ziffer 1 angegebenen Zeitabschnitten angeben);

Zu 2.:

Die bewilligten Bürgschaften der L-Bank in den Größenklassen 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro und 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro stellen sich in den nach Ziff. 1 genannten Zeitabschnitten wie folgt dar:

			ab März	bis Oktober
Größenklasse	2018	2019	2020	2021
1 bis 2,5 Mio. Euro	7	6	1	0
> 2,5 bis 5,0 Mio. Euro	1	2	4	3
> 5,0 bis 10,0 Mio. Euro	/	/	6	0
> 10,0 Mio. Euro	/	/	4	1
gesamt	8	8	15	4

4. inwiefern der Geschwindigkeitsvorteil, welcher durch die gewährte temporäre Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen bei der Gewährung von Bürgschaften für die L-Bank erhofft wurde, tatsächlich eingetreten ist;

Zu 4.:

Durch den erhöhten Zuständigkeitsbereich bei der L-Bank konnten zum einen die banküblichen und schnellen Prozesse der L-Bank stärker genutzt werden, zum anderen entfiel bis zur erhöhten Zuständigkeitsgrenze in diesem Segment der Zeitbedarf für den parlamentarischen Entscheidungsprozess.

Der Genehmigungsprozess der L-Bank, der seit März 2020 genutzt werden konnte, ist hinsichtlich des Ablaufs maximal standardisiert und optimiert worden. Dies garantiert eine sehr kurze Zeitspanne zwischen Fertigstellung der Entscheidungsvorlage und der endgültigen Genehmigung durch den Bewilligungsausschuss mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und des Ministeriums für Finanzen.

Ab Erstellung der Entscheidungsvorlage umfasst der Prozess bei der L-Bank bis zur Genehmigung durch den Bewilligungsausschuss in der Regel fünf Arbeitstage. Die Sitzungstermine des Bewilligungsausschusses finden über das gesamte Jahr regelmäßig alle zwei Wochen statt. Ein kontinuierlicher Genehmigungsprozess mit sehr zeitnaher Entscheidung ist dadurch sichergestellt. Es muss nur ein Dokument, also eine einheitliche Vorlage, erstellt werden. Unter der augenblicklich bestehenden Rückbürgschaft kann man die Prozesse der L-Bank entsprechend nutzen und hat sogar die Möglichkeit, Entscheidungen im Umlaufverfahren, in dem eine Reaktionsfrist von zwei Arbeitstagen vorgesehen ist, durchzuführen, sodass Bürgschaftsengagements seither sehr schnell entschieden werden können. Insgesamt zeigt der dargestellte Genehmigungsprozess, dass die erhöhte Zuständigkeitsgrenze bei der L-Bank zu einem deutlichen Geschwindigkeitsvorteil geführt hat.

5. *inwiefern sich Effekte der gewährten temporären Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen bei der Gewährung von Bürgschaften für die L-Bank nach Höhe der Beihilfen differenzieren lassen, bspw. größere Verfahrensvorteile für kleinere Beihilfen entstanden sind;*

Zu 5.:

Jede Bürgschaft, unabhängig vom Betrag, muss auf die Beihilferelevanz geprüft werden. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist das Beihilferegime um den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (befristeter Rahmen) und die darauf aufbauende Bundesregelung Bürgschaften erweitert worden. Die Bestimmungen des befristeten Rahmens und der Bundesregelung Bürgschaften ermöglichen die Gewährung von Bürgschaftsquoten von bis zu 90 Prozent. Von dieser Möglichkeit hat die L-Bank bei gegebenen Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Das Beihilferegime bezieht sich im Übrigen auf den Bereich Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Beihilferegelungen zur Investitionsfinanzierung (AGVO) oder Beihilferegelungen zur Betriebsmittelfinanzierung (De-minimis).

In der Tendenz kann es dazu führen, dass Bürgschaften für KMU unter Beihilfegesichtspunkten in der Ausgestaltung sehr komplex sein können, wenn andere beihilfebelastete Finanzierungskomponenten für dasselbe Vorhaben von anderen Institutionen gewährt werden und Beihilfeobergrenzen einzuhalten sind.

Werden bei KMU Beihilfeobergrenzen erreicht, müssen Anpassungen im Hinblick auf die Höhe des Bürgschaftsbetrags, der Bürgschaftsprovision oder der Laufzeit der Bürgschaft geprüft werden.

Die Bearbeitungsschritte zur Ermittlung des Beihilfewerts einer Bürgschaft sind unabhängig vom Bürgschaftsbetrag gleich.

Ein spezifischer Verfahrensvorteil für kleinere Bürgschaften mit kleineren Beihilfen ist nicht erkennbar.

- 6.** *wie sie rückblickend den Gesamterfolg der gewährten temporären Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen bei der Gewährung von Bürgschaften durch die L-Bank bewertet;*

Zu 6.:

Die Bewertung über die temporäre Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen bei der Gewährung von Bürgschaften durch die L-Bank fällt insgesamt positiv aus.

Zum einen ist die Resonanz bei Banken über die Erweiterung der Zuständigkeit der L-Bank anhaltend positiv.

Mit der Erweiterung des Zuständigkeitsrahmens ist es gelungen, die Bürgschaft als wichtiges Finanzierungsinstrument wieder stärker in die Kreditprozesse der Hausbanken einzubinden. Zunächst erfolgte dieses natürlich über Bürgschaften, die zur Überwindung Corona-bedingter Liquiditätsengpässe dienten, danach aber zunehmend für Finanzierungen von Investitionsvorhaben im Zusammenhang von Transformationsvorhaben mit den Schwerpunkten Digitalisierung und klimaneutraler Produktions- und Dienstleistungsprozesse.

Zum anderen ist mit der temporären Zuständigkeitserweiterung für die L-Bank und der Anpassung der Verfahren zur Genehmigung der Beitrag des Landes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sehr positiv ausgefallen. Die tatsächlich erforderlichen Bürgschaften konnten sach- und zeitgerecht abgearbeitet werden. Sowohl mit dem Programm als auch mit dem Verfahren sind die Vorbereitungen erfolgreich getroffen worden, im Bedarfsfall – auch im Hinblick auf die andauernde Pandemie und die unsichere wirtschaftliche Entwicklung – einem noch deutlich höheren Ansturm an Bürgschaftsanfragen standhalten zu können.

- 8.** *welche Erwartungen sie zur Anzahl und Höhe der Anträge auf Bürgschaften an die L-Bank in den Jahren 2022 und 2023 hat;*

Zu 8.:

Die weiteren Planungen hängen stark vom zukünftigen Zuständigkeitsbereich der L-Bank ab. Bei unveränderter Zuständigkeit der L-Bank für die Vergabe von Bürgschaften (bis 20 Mio. Euro) würde für das Jahr 2022 ein Bürgschaftsvolumen von ca. 65–75 Mio. Euro und für das Jahr 2023 ein Volumen von ca. 70 Mio. Euro geschätzt, jeweils abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Fortschreiten des Transformationsprozesses.

- 9.** *inwiefern sich Veränderungen im Rahmen der Europäischen Union – bspw. durch EU-Recht oder EU-Bankenregulierung – auswirken und Risiken und Chancen für die Gewährung von Bürgschaften in Baden-Württemberg und insbesondere durch die L-Bank sein können;*

Zu 9.:

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschloss die Europäische Kommission beihilfenrechtliche Erleichterungen, die insbesondere im Befristeten Rahmen verankert und in den darauf aufbauenden Bundesrahmenregelungen umgesetzt wurden. Eine wesentliche Erleichterung ist insbesondere die Ermöglichung beihilfenkonformer Bürgschaftsquoten von bis zu 90 Prozent nach der Bundesregelung Bürgschaften. Außerdem wurden Bürgschaftsgewährungen zugunsten sogenannter „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ermöglicht, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind. Die Europäische Kommission hat den Mit-

gliedstaaten mittlerweile einen Entwurf zur sechsten Änderung des Befristeten Rahmens vorgelegt, der eine weitere Verlängerung des Befristeten Rahmens bis zum 30. Juni 2022 vorsieht. Sollte der Entwurf entsprechend umgesetzt werden, wäre damit die Grundlage für eine weitere Verlängerung der beihilfenrechtlichen Erleichterungen u. a. in der Bundesregelung Bürgschaften und nachgeschaltet auch im Bürgschaftsprogramm des Landes Baden-Württemberg geschaffen. Der finale Inhalt der sechsten Änderung des Befristeten Rahmens und deren konkrete Umsetzung in der Bundesregelung Bürgschaften steht zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht fest.

Im Hinblick auf die Bankenregulierung könnten die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zukünftig Auswirkungen auf die Bürgschaftsvergabe haben. Aufgrund der Förderbankenausnahme besteht für die L-Bank zwar keine unmittelbar verpflichtende Anwendbarkeit der Leitlinien ab deren Geltungsbeginn am 30. Juni 2021. Rechtsverbindlich werden diese Leitlinien aber mit deren Umsetzung in den Regelungen zu Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), die gemäß Erklärung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. Juni 2022 im Rahmen der siebten MaRisk-Novelle erfolgen soll. Als Bestandteil der Kreditwürdigkeitsprüfung müssen Kreditinstitute dann u. a. Sensitivitätsanalysen durchführen, die potenzielle negative Ereignisse in der Zukunft widerspiegeln. Des Weiteren werden erhöhte Anforderungen an die Kapitaldienstfähigkeitsbeurteilung gestellt. Der Umfang dieser Anforderungen und deren Auswirkungen können aktuell noch nicht abschließend bewertet werden. Für Banken könnte dies bedeuten, dass es immer schwieriger werden würde, grundsätzlich soliden Unternehmen Kredite im Eigenobligo einzuräumen. Dieses würde vermehrt Bürgschaften als Finanzierungsinstrument wiederum aufwerten, um Hausbanken ihr Kreditengagement zu erleichtern.

Eine weitere besondere Thematik betrifft zudem auch den Umgang mit den sogenannten „Nonperforming Loans“ (NPL), d. h. mit notleidenden und damit ausfallgefährdeten Krediten. Danach ist gemäß der NPL-Regeln ein Abzug unzureichend gedeckter notleidender Risikopositionen vom harten Kernkapital ab dem dritten notleidenden Jahr im Eigenrisiko des Förderinstituts vonnöten sowie ab dem achten Jahr auch für den staatlichen (Rück-)Bürgschaftsanteil. Die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Bank – und damit zusammenhängend auf die zukünftige Bürgschaftsvergabepolitik – sind hier noch nicht final absehbar.

Aus dem Regelwerk der MaRisk können sich allerdings auch Chancen ergeben, die sich auf die internen Prozesse der L-Bank auswirken. So besteht gegebenenfalls die

Möglichkeit, den dortigen Bonitätsanalyseprozess zu verschlanken und damit die Dauer der Kreditbearbeitung und -Gewährung im Bürgschaftsgeschäft zu verkürzen. Bei der L-Bank wird derzeit untersucht, ob die einschlägigen Regelungen der MaRisk ein entsprechendes Vorgehen zulassen.

7. *inwiefern sie aus den Antworten zu den Fragen 4 bis 6 Handlungspotential für die Zukunft ableitet;*
10. *inwiefern sie Pläne für eine weitere Anpassung der Zuständigkeitsgrenze für Landesbürgschaften sowie des Bürgschaftsrahmens des Landes zu Gunsten der L-Bank hat;*

Zu 7. und 10.:

Die Fragen zu den Ziffern 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Wirtschaftsausschuss hat der temporären Anhebung der oberen Zuständigkeitsgrenze bei der Gewährung von Bürgschaften durch die L-Bank von 5 auf 20 Mio. Euro am 27. April 2020 erstmals zugestimmt und zu mehreren Zeitpunkten verlängert. Dies erfolgte auch jeweils parallel zu den zeitlichen Verlängerungen des Befristeten Rahmens. Es hat sich gezeigt, dass die L-Bank Unternehmen im Land bei der Liquiditätssicherung in diesem parallel dazu erweiterten Zuständigkeitsbereich leistungsfähig und effektiv zur Seite steht.

Die Europäische Kommission wird den Befristeten Rahmen voraussichtlich bis zum 30. Juni 2022 verlängern, um Unternehmen unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten den Weg aus der Corona-Krise zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, weitere Anpassungen des Bürgschaftsprogramms auf Landesebene, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie umgesetzt wurden, nochmals entsprechend zu verlängern, damit die Instrumente der Krisenbewältigung in dieser nach wie vor unsicheren Zeit weiterhin zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch ein temporär erweiterter Zuständigkeitsbereich für die Übernahme von Bürgschaften bei der L-Bank. Eine zusätzliche Erhöhung des Rückbürgschaftsrahmens bis Mitte des Jahres 2022 ist hierfür nicht notwendig. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus prüft derzeit eine mögliche Verlängerung. Die letztendliche Entscheidung obliegt dem Wirtschaftsausschuss.

Wie die Bürgschaften künftig attraktiver ausgestaltet und als funktionierendes Förderinstrument angesichts bevorstehender Herausforderungen für Hausbanken und Unternehmen dauerhaft zukunftsfähig ausgerichtet werden können, muss generell überlegt werden.

11. inwiefern sie allgemein bei der Gewährung von staatlichen Bürgschaften und insbesondere im Zusammenspiel von Bürgschaftsbank, L-Bank, Privatbanken und direkten Landesbürgschaften Veränderungsmöglichkeiten sieht und ggf. ergreifen möchte;

Zu 11.:

Zur Gewährung staatlicher Bürgschaften im Allgemeinen finden verschiedene Diskussionen sowohl zwischen den befassen Ressorts auf Landesebene als auch zwischen Bund und Ländern statt, in denen jeweils Überlegungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Bürgschaftsinstrumentariums ausgetauscht werden. Diese betreffen beispielsweise eine dauerhafte Stärkung der Eigenkompetenz der Bürgschaftsbanken im Falle kleinvolumiger Bürgschaftsengagements. Hinsichtlich der Gewährung staatlicher Bürgschaften werden außerdem inhaltliche Punkte wie z. B. die Standardisierung des Bürgschaftsangebots, der Umgang mit der Verbürgung von Betriebsmittelkrediten oder die Nutzung von Bürgschaften im Falle von Umschuldungen erörtert. Die Diskussionen zu entsprechenden Veränderungsmöglichkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus